

TE Vwgh Beschluss 2026/3/1 Ra 2026/06/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2026

Index

L82005 Bauordnung Salzburg
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauPolG Slbg 1997 §20 Abs7
VwGG §28 Abs1 Z4

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak und die Hofrätinnen Maga Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache der L GmbH, vertreten durch die Sluka Hammerer Tevini Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 14. Oktober 2025, 405-3/1461/1/11-2025, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg; weitere Partei: Salzburger Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2025, mit welchem der Revisionswerberin gemäß § 20 Abs. 7 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) der baupolizeiliche Auftrag erteilt worden war, die widmungswidrige Verwendung von zwölf näher bezeichneten Zimmern eines Beherbergungsbetriebes als Apartments und somit als Apartmenthaus einzustellen, mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Einstellung der

widmungswidrigen Verwendung der Gästebeherbergungszimmer als Apartments durch die Beseitigung der jeweils dort eingerichteten Küchenzeilen bzw. Kochnischen zu erfolgen habe. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2025, mit welchem der Revisionswerberin gemäß Paragraph 20, Absatz 7, Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) der baupolizeiliche Auftrag erteilt worden war, die widmungswidrige Verwendung von zwölf näher bezeichneten Zimmern eines Beherbergungsbetriebes als Apartments und somit als Apartmenthaus einzustellen, mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Einstellung der widmungswidrigen Verwendung der Gästebeherbergungszimmer als Apartments durch die Beseitigung der jeweils dort eingerichteten Küchenzeilen bzw. Kochnischen zu erfolgen habe. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt.

2

Dagegen erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 16. Dezember 2025, E 3524/2025-5, ablehnte und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

3

In der an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten außerordentlichen Revision wird als Revisionspunkt geltend gemacht, die Revisionswerberin erachte sich durch das angefochtene Erkenntnis in ihrem subjektiven Recht auf Führung eines Gewerbebetriebes mit zwölf Beherbergungseinheiten, jeweils mit Kochnische, verletzt.

4

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 29.10.2024, Ra 2024/06/0170, Rn. 3, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 29.10.2024, Ra 2024/06/0170, Rn. 3, mwN).

5

Mit dem als Revisionspunkt geltend gemachten Recht verkennt die Revisionswerberin den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im baupolizeilichen Auftragsverfahren ist zu prüfen, ob die zwölf Gästebeherbergungszimmer in Übereinstimmung mit der erteilten Baubewilligung vom 9. März 2020 und den Einreichplänen (Tektur vom 30. September 2019) errichtet wurden und betrieben werden. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Revisionswerberin nicht in ihrem „Recht auf Führung eines Gewerbebetriebes“ verletzt werden, weil gewerberechtliche Aspekte im baupolizeilichen Auftragsverfahren nicht zu prüfen sind.

6

Die Revision erweist sich somit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision erweist sich somit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

7

Im Übrigen ist auch die Zulässigkeitsbegründung nicht rechtskonform ausgeführt, weil daraus nicht hervorgeht, welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat bzw. von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallbezogen abgewichen worden wäre. Die Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision stellen vielmehr (bloß) Revisionsgründe dar (vgl. etwa VwGH 23.9.2025, Ra 2025/06/0250, Rn. 7ff, mwN). Im Übrigen ist auch die Zulässigkeitsbegründung nicht rechtskonform ausgeführt, weil daraus nicht hervorgeht, welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat bzw. von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallbezogen abgewichen worden wäre. Die Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision stellen vielmehr (bloß) Revisionsgründe dar vergleiche , etwa VwGH 23.9.2025, Ra 2025/06/0250, Rn. 7ff, mwN).

Wien, am 1. März 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026060040.L00

Im RIS seit

25.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at